

Gemeindliche Räum- und Streupflicht

Auf Grund der aktuellen außergewöhnlichen Wetterlage werden Verwaltung und Bauhof häufig mit der Frage konfrontiert, ob und wann Straßen im Gemeindegebiet durch den Bauhof geräumt werden.

Grundsätzlich umfasst die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde auch das Räumen der Straßen von Schnee und das Befreien der Straßen von Eis und Glätte. Allerdings sind nicht alle Straßen und Wege von der Räum- und Streupflicht des Bauhofs betroffen. Denn nach der Rechtsprechung zur kommunalen Verkehrssicherungspflicht ist eine umfassende Räum- und Streupflicht unverhältnismäßig und für die Kommunen nicht zumutbar. Daher gibt es Einschränkungen des kommunalen Winterdienstes sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht, orientiert an der Leistungsfähigkeit einer Kommune.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung besteht eine Räumpflicht für die Gemeinde nur auf öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen an verkehrswichtigen und gleichzeitig gefährlichen Stellen. Als „verkehrswichtig“ gilt eine Straße, wenn sie im Verhältnis zu allen anderen Straßen im Gemeindegebiet dauerhaft den meisten Verkehr trägt. Hierunter fallen beispielsweise Haupt- und Durchgangsstraßen. Für die Räumung von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen ist nicht die Gemeinde zuständig, sondern die Bayerischen Straßenverkehrsbehörden. „Gefährlich“ ist eine Stelle nach Ansicht des Bundesgerichtshofes, wenn ein Autofahrer trotz vorausschauender und angepasster Fahrweise unvermittelt bremsen, ausweichen oder die Geschwindigkeit oder Fahrtrichtung ändern muss. Dies gilt also z.B. für scharfe Kurven oder unübersichtliche Straßeneinmündungen und Kreuzungen, starke Gefällestellen etc. Die kommunale Räum- und Streupflicht greift nach der Rechtsprechung erst, wenn die Kriterien „verkehrswichtig“ und „gefährlich“ zusammen vorliegen.

Es besteht also keine Verpflichtung der Gemeinde, alle Straßen im Gemeindegebiet zu räumen und zu streuen. Die Gemeinde Unterpleichfeld verschanzt sich jedoch nicht hinter dieser gesetzlichen Regelung, sondern der Bauhof versucht immer, so viele Straßen wie möglich im Gemeindegebiet von Schnee und Eis zu befreien. Dies kann aber immer nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Bauhofes erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich aktuell um ein außergewöhnliches Wetterereignis handelt, das Kommunen in ganz Franken an die Grenzen der Leistungsfähigkeit bringt. Es kann also durchaus vorkommen, dass nicht priorisierte Straßen nur teilweise oder gar nicht geräumt werden können, insbesondere Siedlungsstraßen. Darüber hinaus ist eine Räumung dort nicht möglich, wo in engen Straßen Fahrzeuge an der Fahrbahn geparkt werden und so die Durchfahrtsbreite des Räumfahrzeugs nicht gewährleistet ist.

Im Übrigen möchten wir darauf verweisen, dass die Eigentümer und Anwohner gemäß der gemeindlichen Reinigungs- und Sicherungsverordnung für den Winterdienst auf den Gehwegen der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Straße selbst verantwortlich sind. In diesem Zusammenhang bitten wir darum, Schnee und Eis aus Hauseingängen, Grundstückseinfahrten oder Stellplätzen nicht auf die öffentlichen Straßen zu schieben. Dies erschwert sonst die Arbeit des Bauhofes im Rahmen des Winterdienstes zusätzlich.